

✓
23. 05. 1997

N

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 57/97

vom

13. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

① 4

Lg Osnabrück - 4 O 77194 Wst.-v. 28.3.96

OLg Oldenburg - 13 U 46196 Wst.-v. 23.12.96

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. Müller

am 13. Mai 1997

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, den Wert der Beschwer
auf mehr als 60.000 DM festzusetzen, wird zu-
rückgewiesen.

Gründe:

Die Klägerin hat von dem Beklagten als Konkursverwal-
ter über das Vermögen der P. GmbH die Vorlage von Unterla-
gen über das Bauvorhaben "R." verlangt, die sie zur Gel-
tendmachung von Ansprüchen aus einer Globalzession benöti-
ge. Widerklagend hat der Beklagte - soweit es für die Revi-
sionsinstanz noch erheblich ist - beantragt,

...

3. die Klägerin zu verurteilen, ihm Auskunft darüber
zu erteilen, welchem Drittschuldner gegenüber die
Globalzession vom 05.03.1992 offengelegt, wann und
in welcher Höhe von welchem Drittschuldner geleis-
tet und welche Einwendungen erhoben worden sind,
4. die Klägerin zu verurteilen, ihm gegenüber sämtli-
che von den Drittschuldnern gem. Ziffer 3 geleiste-
ten Zahlungen abzurechnen und den sich aus der Ab-

- 3 -

rechnung ergebenden Auszahlungsbetrag an ihn auszu-
zahlen.

Das Landgericht hat durch Teilanerkennnis- und Teil-
urteil vom 28. März 1996 die Klage abgewiesen und dem Wi-
derklageantrag zu 3) stattgegeben. Über den Widerklagean-
trag zu 4) hat das Landgericht noch nicht entschieden, da
der Antrag noch nicht entscheidungsreif sei; denn bei den
Anträgen zu 3) und 4) handele es sich um eine Stufenklage
im Sinne von § 254 ZPO.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht
das Urteil des Landgerichts geändert und der Klage stattge-
geben. Hinsichtlich der Widerklage hat es ausgeführt, daß
der vom Landgericht noch nicht beschiedene Widerklageantrag
zu 4) nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen sei;
der Beklagtenvertreter habe einer Entscheidung durch den
Senat insoweit ausdrücklich widersprochen. Den Wert der Be-
schwer des Beklagten hat das Berufungsgericht auf 14.000 DM
festgesetzt.

Der Beklagte beantragt, den Wert der Beschwer auf mehr
als 60.000 DM festzusetzen.

Der nach § 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige Antrag ist
nicht begründet.

Der Beklagte begründet seinen Antrag, die Beschwer ab-
weichend vom Oberlandesgericht auf mehr als 60.000 DM fest-
zusetzen im wesentlichen wie folgt: Die Klägerin habe in
ihrer Berufungsbegründung ausgeführt, der vom Landgericht
als zulässig angesehene Widerklageantrag zu 4) sei nunmehr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auch entscheidungsreif, da bereits dem gedanklich und rechtlich vorausgehenden Widerklageantrag zu 3) die Grundlage entzogen sei. An dieser Erläuterung ihres Berufungsbegehrens müsse die Klägerin sich festhalten lassen. Demzufolge habe das Berufungsbegehren der Klägerin insoweit als unzulässig verworfen werden müssen. Die den Streit der Parteien um die Zulässigkeit der Berufung betreffende Revisionsbeschwer könne dem darauf entfallenden Sachinteresse mit 349.388,73 DM gleichgesetzt werden.

Dem kann nicht gefolgt werden; denn der rechtskräftige Inhalt der angefochtenen Entscheidung belastet den Beklagten materiell, worauf in wirtschaftlicher Betrachtungsweise abzustellen ist (vgl. BGH, Beschluß vom 23. April 1986 - IVa ZR 289/85, NJW-RR 1986, 1062, 1063; Beschluß vom 23. September 1987 - III ZR 96/87, NJW-RR 1988, 444; BGHZ 57, 301, 302) mit weniger als 60.000 DM.

Hinsichtlich des Widerklageantrages zu 4), den der Beklagte bei der Festsetzung seiner Beschwer berücksichtigt wissen möchte, ist der Beklagte nicht unterlegen und damit

nicht beschwert. Das Berufungsgericht hat über diesen Antrag des Beklagten bewußt nicht entschieden. Eine rechtskräftige Entscheidung über die Forderung im Sinne des § 322 Abs. 1 ZPO zu Lasten des Beklagten liegt damit nicht vor.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. Müller